Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Neunkirchen mbH

# Neustarthilfe – Besondere Unterstützung für Soloselbständige

# (Stand: 16.02.2021)

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist.

Dadurch können Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig als Unterstützungsleistung (Neustarthilfe) 50 Prozent des „Referenzumsatzes" des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten.

Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen Zuschuss, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – nicht zurückzuzahlen ist.

**Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Soloselbständige aller Branchen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen (können) und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus einer gewerblichen und / oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben.

Solo-Selbstständige, die ihre Geschäftstätigkeit nach dem 30. April 2020 aufgenommen haben oder die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben bzw. ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt haben, sind **nicht** antragsberechtigt.

**Höhe der Neustarthilfe**

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal 7.500 Euro. Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während des Förderzeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60 Prozent zurückgegangen ist. Der Referenzumsatz ist im Normalfall das Sechsfache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Jahres 2019.

**Anrechnung der Neustarthilfe auf Transferleistungen**

Auf Leistungen der Grundsicherung und ähnliche Leistungen ist die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht anzurechnen.

**Form der Auszahlung**

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während des Förderzeitraums bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Die Soloselbständigen dürfen die als Vorschuss gewährte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie oder er Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen.

**Umsätze aus Personen- und Kapitalgesellschaften**

In einem ersten Antragsschritt kann die Neustarthilfe ab Februar 2021 von natürlichen Personen beantragt werden, die ihre selbständigen Umsätze für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen möchten.

In einem zweiten, späteren Antragsschritt wird das Antragsverfahren auch geöffnet für

- Soloselbständige, die neben ihren freiberuflichen und/oder gewerblichen Umsätzen auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften erzielen
- Soloselbständige, die anteilige Umsätze aus Personengesellschaften erzielen und alle ihre selbständigen Umsätze über diese Gesellschaften erzielen und
- Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter (Ein-Personen-GmbH, Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt)) bzw. einer Aktionärin oder einem Aktionär (Ein-Personen-AG).

**Weitere ausführliche Infos finden Sie hier und in den FAQ „Neustarthilfe“.**